



**Satzung
vom 29. Juli 2015
zur Änderung der Hauptsatzung
vom 28. Mai 2003
in der Fassung vom 23. Juli 2014**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) m. W. v. 20. April 2013 hat der Gemeinderat am 28. Juli 2015 die nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

§ 8 Ziffer 3 a und 3 b werden gestrichen

§ 2

§ 10 Ziffer 2.9 wird wie folgt geändert:

- 2.9.1 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und den Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 25.000 € im Einzelfall sowie die Ausübung gesetzlicher und vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis 75.000 € im Einzelfall, soweit nicht der Ortschaftsrat entscheidet. Bei zusammenhängenden Grundstücksgebieten sind ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates und die Festlegung des Verkaufspreises im Voraus erforderlich.
- 2.9.2 die Veräußerung von Wohnbaugrundstücken in unbeschränkter Höhe.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donaueschingen, den 29. Juli 2015

gez: *Erik Pauly*,

Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.